**Zeitschrift:** Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
**Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
**Band:** 66 (1966)

**Artikel:** Die Sarasinschen Güter in Riehen
**Autor:** [s.n.]
**Kapitel:** 4: Die Besitzer der Sarasinschen Güter und ihr Verhältnis zu Riehen
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-117498

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 11.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

tivvaters, mit Theodor Sarasin. Beim Ableben der Mutter im Jahre 1875 übernimmt das Ehepaar Sarasin-Bischoff die später nach ihnen benannten Güter in Riehen.

## 4. Die Besitzer der Sarasinschen Güter und ihr Verhältnis zu Riehen

Wir haben uns längere Zeit gefragt, ob nicht dem letzten Abschnitt dieses Aufsatzes der Titel «Riehen und sein Verhältnis zu den Eigentümern der Sarasinschen Güter» zu geben sei. Da man aber dieser Überschrift den gleichen Vorwurf der Einseitigkeit machen könnte wie der oben gewählten, sind wir bei unserem ersten Vorschlag geblieben. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, daß beide Seiten des Problems berührt werden und wir unter Riehen Gemeinde und Bürger verstanden sehen wollen. Fragestellung und Quellenlage bringen es mit sich, daß viele Dinge zur Sprache kommen, welche die Gesamtheit der Basler Landgutbesitzer in Riehen angehen. Das betrifft vor allem den ersten Teil dieses Kapitels, wo mehr die unerfreuliche Seite ihres Verhältnisses zu Riehen angeschnitten wird. Wie meist in solchen Fällen, häufen sich hier die Akten. Platz und Thema verbieten es, sie auch nur annähernd vollständig auszuschöpfen.

Am 16. Januar des Jahres 1798 faßt die Gemeindeversammlung von Riehen eine Reihe «Specielle(r) Klagen» ab, die wie kein anderes Dokument geeignet sind, das Verhältnis zwischen Landleuten und Stadtbürgern unter dem Ancien régime zu beleuchten. Mitten im Basler Nachspiel der Großen Französischen Revolution hat man in Riehen aufgeschrieben, was die Dorfbewohner seit langem drückt. Von 12 Punkten befassen sich bezeichnenderweise die beiden ersten mit den städtischen Liegenschaften. Sie scheinen uns wichtig genug, um im Wortlaut wiedergegeben zu werden.

«1mo Mehrere StadtBürger besitzen in unserem Dorf oder Bahn, theils beträchtlich große Güter, wie z: B: Herr Merian, Raths-Hr. Hofmann, Daniel Burkardt, Bischoff, theils kleinere Güter, theils nur Häuser, haben auch vieles davon erst bey unserem Leben an sich gebracht und genießen dießer Häußer oder Güter Nutzen, ohne die Beschwerden, die auf dem LandBürger ruhen, mittragen zu helfen; wir begehren demnach, daß diese GüterBesitzer nach Maas ihres Gutes auch unsere Beschwerden in Ansehung Frohnens und Wachens theilen, und diese Freyherren Güter abgeschafft werden sollen.

2do Mehrere mittelmäßige und arme hiesige Bürger können wegen den hohen Preißen, welche durch den Ankauf der Häußer und Güter durch StadtBürger entstanden sind, weder Häußer noch Güter anschaffen, und öfters schon war die Gemeind in Verlegenheit einen oder den anderen hiesigen Armen Bürger unter Dach zu bringen[148].»

Unsere Betrachtung soll mit 2do beginnen. Was hier gesagt wird, rührt an Grundsätzliches, den Basler Besitz in Riehen überhaupt. Daß man zuviele «Herrengüter» im Dorf habe, ist eine alte, überdies nicht unbegründete Beschwerde. Etwa 20 von rund 200 bewohnten Häusern sind um 1800 in den Händen von Basler Bürgern[149]. Bei insgesamt 260 Haushaltungen[150], von denen einige in diesen Häusern als Lehensleute oder gegen Zins wohnen, würde das kaum ins Gewicht fallen, hätten nicht umfangreiche Ländereien zu den Behausungen der Städter gehört. Dem dörflichen Grundstücksmarkt ist so fast die Hälfte[151] der Fläche innerhalb des Etters entzogen, des alten Dorfkernes also, der nach der «überlieferten Bodenverfassung» allein zu Bauzwecken zur Verfügung steht[152]. Schon die Sarasinschen Güter umfassen ein Neuntel dieses Gebietes. Man begreift, daß die Gemeinde immer wieder an den Rat herantritt, um dieser Entwicklung zu steuern[153]. Tatsächlich entspricht die Regierung mehrmals den Wünschen der Untertanen und verbietet die Bildung weiterer Höfe in Riehen[154]. Dauernder Erfolg – denken wir nur an die Erweiterung des Elbs-Birrschen und die Entstehung des Werthemann-Staehelinschen Gutes – bleibt ihren Bemühungen versagt. Allzusehr ist die Basler Oberschicht an dem Grundstückgeschäft interessiert, nicht zuletzt die Ratsherren selbst. Zu ihrer wahren Meinung paßt schon eher eine Entscheidung aus dem Jahre 1751, nach der zwar den Bürgern untersagt bleibt, «liegende Güter auf der Landschaft zu kaufen», sie aber

[148] Specielle Klagen der Gemeind Riehen, Gemeinden R 1 (1798 Jan. 16); Iselin a.O. 183/184, 206.

[149] Der erste Riehener Kataster aus d. J. 1801/02 führt z. B. 24 Häuser in Basler Besitz auf; Notariat 173.

[150] Die Zahl ist geschätzt. 1774 umfassen 270 Haushaltungen 1078 Personen. 1799 zählt man in Riehen 1051 Einwohner; Volkszählung A 2; Iselin a.O. 287.

[151] Schwab a.O. 12 spricht nur von «ca. einem Viertel der Dorffläche». Die Flächen, die er auf Tafel I seiner Arbeit (im Einband hinten) den Landsitzen zuweist, kommen eher unserer Schätzung nahe.

[152] Schwab a.O. 7.

[153] Als Beispiel mag die «Bittschrift gegen den Güterkauf und die Frohnbefreiung der Basler Bürger» dienen; Gemeinden R 6 o. J.

[154] z. B. 1697, 1738, 1744; Bau TT 4 (1744 Mai 5).

«in Fallimentsfällen auf gütter so zu verganten bieten und kaufen» dürfen[155]. Gerade auf diesem Weg kommt aber das Eigentum verarmter Landleute häufig an Städter, nicht ohne deren kräftige Nachhilfe. Man vergibt an «aussichtsreiche» Kandidaten Hypotheken in einer Höhe, die eine Rückzahlung wenig wahrscheinlich machen, und betreibt nach gebührender Frist die Vergantung der beliehenen Liegenschaft. Wie wir bereits an anderer Stelle zeigen konnten, wird Pfarrer Schönauer so zum Vorbesitzer eines Teiles des späteren Werthemann-Staehelinschen Gutes. Sein Opfer ist eine tief verschuldete Witwe[156]. Es verwundert nicht, daß sich gerade dieser Pfarrherr mehrfach gegen die Behauptung zu rechtfertigen hat, er vernachlässige seine Pflicht[157]. Dem von der Vergantung bedrohten Schuldner bleibt im allgemeinen nur der Ausweg, rechtzeitig zu verkaufen, sei es an den Hypothekengläubiger, sei es an einen anderen Interessenten. Die zweite Möglichkeit wird nicht selten gewählt, schon um dem Gläubiger das Konzept zu verderben. Ein Peter Eger verpfändet Pfarrer Schönauer die Liegenschaft, die dessen Behausung vom zugehörigen Garten trennt, verkauft aber an Schnabelwirt Linder[158]. Zweifelhafte Praktiken im Grundstückhandel sind freilich nicht Monopol der Stadtbürger. Dafür mag als Beispiel der kuriose Rechtsfall dienen, mit dem sich Bürgermeister und Räte, Landkommission und Gericht Ende 1771 befassen müssen. Ratsherr Bernhard Socin «zu St. Peter[159]» hatte durch einen Bevollmächtigten in Riehen den Kauf von Behausung und Garten des Simon Hauswirth abschließen lassen und «zu dessen Vollkommenheit Sontags vor Feyrabend, wie die Gesätze erheischen, ein Kauf-Gericht auf den folgenden Montag morgens» begehrt und, nicht ohne Mühe[160], zugesagt bekommen[161]. Als sein «Sachwalter» zu dem vereinbarten Termin erschien, wurde er zu seiner Bestürzung abgewiesen und der Bruder des Untervogts zum Käufer gemacht[162]. Was war geschehen? «Eben an diesem Montag, sehr frühe, und lang vor Anbruch des Tags», hatte «sich Simon Wenck

[155] Niederlassung M 6 (1751 Sept. 20).

[156] Gericht Z 1b p. 145, 179, 189, 196, cf. A. 59.

[157] Iselin a.O. 173.

[158] Gericht Z 1b p. 436, cf. A. 58.

[159] Besitzer eines Landgutes an der Stelle der heutigen Alterssiedlung und des Landpfrundhauses in Riehen, Oberdorfstraße 15/Inzlingerstraße 50; cf. Iselin a.O. 258.

[160] Beim Verhör durch die Landcommission beruft sich Peter Socin auf seinen Advokaten, Notarius Meyer; Protocolle J 3 (1771 Dez. 4) p. 53.

[161] H. Bernhard Socin klagt wider das Gericht zu Riehen (Verlesen 1771 Nov. 30); Justiz C 2.

[162] Protocolle J 3 p. 52.

des Untervogts Bruder zu des Verkäufers Wohnung» begeben und «diesen alten Mann durch allerhand Beredungen und Intimidationes dahin» gebracht, «daß Er demselben, in einer gänzlichen Zerstreuung annoch in dem Bett liegend, den Kauf, und zwar um einen geringeren Kaufschilling zusagte[161]». Später gibt der Verkäufer noch zu Protokoll: «Er Hauswirth habe lange nicht daran wollen und einen schlimmen Handel befürchtet, Wenck habe ihn zu allem beredt und gesagt es seyen genug Herren zu Riehen seshaft...[163]». Die Abneigung der Riehener gegen das Seßhaftwerden der «Herren» in ihrem Dorf hat noch eine andere Ursache, die Befreiung der Basler Bürger von allen dörflichen Lasten. Dieses Privileg, das dem Städter in Riehen ähnliche Vorrechte verleiht, wie sie Adel und Geistlichkeit in Frankreich besitzen, ist schon im 16. Jahrhundert entstanden, 15 Jahre nach dem Übergang des Dorfes an Basel.

«Ano Domini 1537 auf Donstag den 15ten Tag Mertzens habend Unsre Gnädig Herren bed Räth erkandtht daß die Iren von Ryhen Unseren Bürgern der Stadt Basel, Ire Güter liegend und fahrend, die Sy in Zwing und Bahn Ryehen haben, lut der Stadt Freyheit, nit stüren noch mit einich Beschwerden beladen sollendt[164].»

Wenig jünger dürften die Klagen über diese Bevorzugung sein, die mit Zunahme der städtischen «Untermieter in Zwing und Bahn» immer lauter werden. Sie sind verständlich angesichts der beträchtlichen Lasten, die der Gemeinde an Hand- und Spanndiensten zufallen, etwa für den Unterhalt der Wiesenuferbefestigungen. Die eingangs abgedruckte «Specielle» Klage Nr. 1 von 1798 nennt denn auch ausdrücklich «Frohnen und Wachen» als die Dienste, an denen sich die «GüterBesitzer nach Maas ihres Gutes[148]» beteiligen sollen.

In den Jahrhunderten ausgeprägten «Untertanenverhältnisses der Landbevölkerung gegenüber der Stadt[165]» waren solche Forderungen schwer durchzusetzen. So kämpft man im 18. Jahrhundert vor allem um die Heranziehung der Lehensleute auf den Herrengütern. Wieder können sich die Basler Behörden für keine klare Politik entscheiden. Grundsätzliche Bejahung im Januar 1735 «Sollen die draußen zu Riehen ... sitzenden Lehenleuth ebenso wie andere Bürger u. Hindersässen zu Riehen ... die Frohnung zu

[163] a.O. 51.

[164] Der Privilegienerlaß ist wiedergegeben nach einer Abschrift von 1791 Sept. 7; Gemeinden R 6.

[165] Iselin a.O. 183.

versehen gehalten seyn[166]», «bey straf der Ausschaffung[167]», wechselt ab mit prinzipieller Ablehnung im Februar gleichen Jahres, die die Erkanntnis vom 12. Januar «dahin erleuteret, daß sie nur auf die reparation der Straßen nötige Frohnung gemeinet sey[168]». Was die Güterbesitzer in Riehen anbetrifft, so treiben sie wie im Liegenschaftshandel auch in dieser Frage Obstruktion. Ein Memoriale von 1735 berichtet, «daß sich ein Teil der Lehensleute auf Anweisung ihrer Lohnleute weigern, zu frohnen[169]». Von den Eigentümern unserer Landgüter lehnt H. Daniel Elbs' «Dochtermann», Meister Joh. Jac. Iselin, jede Dienstleistung ab, «unter dem Hinweis auf die Weigerung des damaligen Lohnherrn Burckhardt» im Wenkenhof, während «H. Friederich Legrands Räbmann ... frohnt und wacht[170]». 1754 beschwert sich Pfarrer Schönauer, der Waibel habe den «Mann der in meinem Häußlin wohnet», mit der Ausschaffung bedroht[170a]; 1785 hört man, daß «in Frau RathsH. Heußleren Guth Cl. Wackernagel und Christian Alinger», beide Bürger, frohnen und wachen, ebenso Simon Wenck in H. GerichtsH. Legrandt Guth[171].

Als im Schatten der Französischen Revolution der Streit aufs neue auflebt, klagen Untervogt und Geschworene von Riehen: «H. Gh. Legrand, der nun bereits im 3ten Jahr einen Lehensmann habe, der ein Baselbieter sey u. weder frohnen noch wachen wolle, habe vor demselben einen Simon Wenk von Riehen zum Lehenmann gehabt der alles getragen u. doch sey jetzt der gleiche Simon Wenk auf dem Zäßlinschen Gut u. trage nichts[172]». «Der Hauptantrag der Beamten Nahmens der Gemeind, welche lt. Schreiben an MGH. an die Herren nichts sondern an die Insassen auf den Höfen fordern ging dahin, daß nach alter Ordnung und Übung alle diejenigen, so eigenes Feuer und Licht und eine eigene Haushaltung auf einem Herrenhofe haben seyen es dann Lehenleute, Rebleute oder Aufenthalter fremde oder Baselbieter zum Wachen und Frohnen doch nur zur Handfrohn aber für alle Arten Frohnen angehalten werden sollten, und daß davon nur die ausgenommen so Knecht und Magd am Herrentisch selbst nähren sodaß jene kein eigen Feuer noch Licht oder eigen Haushaltung haben.

[166] Gemeinden R 6 (1735 Jan. 12 und 22).
[167] ebd. (1735 Jan. 26).
[168] ebd. (1735 Febr. 5).
[169] ebd. (1735 Jan. 25).
[170] ebd. (1735 Febr. 8).
[170a] ebd. R 5 (1754 Dez. 6).
[171] ebd. R 5 (1785 Jan. 24).
[172] ebd. R 6 (1791 Juni 3).

Dermalen verlaute, daß die Herren ihren Einsitzern auf den Höfen verbieten, zu wachen und zu frohnen, dadurch geschehe daß erstlich die Wacht, die am Tag sonst alle Monat, und zu Nacht alle 14 Tag auf den nemlichen gefallen jetzt am Tag etwan alle 3 Wochen und zu Nacht alle 10 à 12 Tag vorkommen, und das Frohnen werde auch sehr beschwerlich; es seyen nemlich durch das Exempel der sich weigernden auf den Herrenhöfen verschiedene auch in der Gemeind die sich desgleichen Rechten bedienen und Zuspruch und Straf könne nicht verhüten daß die Gährung nicht größer werde;

Sie bitten also man möchte ihrer Gemeind umsomehr da dieselbe neben den Herrenhöfen keine Rechte zum Voraus, kein Grabenhoz und nur etwas Patwaid habe welche die Herrengüter auch benutzen können, Rechnung tragen und nach der ehemaligen Ordnung diejenigen auf Herrenhöfen so an Wacht und Frohn keinen Teil nehmen wollen, dazu anhalten[173].»

In Basel berät man lange über diesen Antrag. Die konservative Minderheit der Landcommission glaubt, unter Berufung auf die Erkanntnuß des Jahres 1537, «daß zumindestens die alten Herrengüter samt Insassen sollten frei ausgehen und man höchstens die Riehener Bürger auf solchen Gütern belasten dürfe[174]». Der Rat folgt indessen der Mehrheit und beschließt: «Lehenleute und verheiratete Knechte auf Herrenhöfen sollen Wachen und Handfrohn leisten[174].» Aus der Welt ist der Streit damit noch lange nicht. Auch fernerhin weigern sich einige Güterbesitzer, ihr «gutes altes Recht» preiszugeben[175], während man inzwischen die Frage erörtert, ob ein Basler Bürger bei neugekauften Gütern auf der Landschaft die Lasten des Vorbesitzers tragen müsse[176].

Die Basler Revolution von 1798 schafft grundlegenden Wandel in der Stellung der Landbewohner; das Untertanenverhältnis weicht der Rechtsgleichheit. Für die Städter bedeutet es Verlust all jener Freiheiten von 1537, die ihnen das Seßhaftwerden in Riehen so schmackhaft machte. Das wäre an sich nicht schlimm gewesen. Ihre Beteiligung an den dörflichen Lasten «nach Maas ihres Gutes» wird von vielen einsichtigen Baslern seit langem gefordert, der Rat hat sie in mehreren Ansätzen durchzuführen versucht. Verhängnisvoll erweist sich vielmehr, daß die nach Jahrhunderten un-

[173] Protocolle J 3 p. 360/361 (1791 Mai 27).
[174] Gemeinden R 6 (1791 Sept. 7).
[175] Protocolle J 3 p. 381 (1793 Aug. 23).
[176] ebd. p. 483 (1794 Nov. 24); ebd. p. 488 (1794 Nov. 28); ebd. p. 510/511 (1795 May 21).

gerechter Behandlung zur Rechtsgleichheit Gelangten nicht gewillt sind, diesen neuen Grundsatz auf die ehemals Privilegierten anzuwenden. So nimmt die Auseinandersetzung zwischen Gemeinde und Güterbesitzern ihren Fortgang, freilich diesmal mit eindeutigem Übergewicht des Dorfes. Es hat den Anschein, als ob man den Basler all das nachzahlen lassen wolle, was er Riehen seit 1537 vorenthalten hat. An Gelegenheiten fehlt es nicht. Im Zeitalter Napoleons häufen sich Einquartierungen, Requisitionen und Sondersteuern, welche die Belastung nun wirklich drückend machen. Was liegt näher, als möglichst viel auf die kapitalkräftigen Eigentümer der Landsitze abzuwälzen. Die Reaktion der Betroffenen bleibt nicht aus. Immer mehr Herren – unter ihnen schon am Anfang die Besitzer unserer drei Güter – schließen sich zur Abwehr ungerechtfertigter Forderungen zusammen. Es geht vor allem um den tatsächlichen Wert der Liegenschaften, da die Gemeinde den Schein wahren muß und die Städter nur nach «Maas ihres Gutes» heranziehen kann. Das Plädoyer ihres Advokaten vor dem Distriktsgericht der Gemeinde und Munizipalität Riehen am 19. September 1801[177] ist höchst aufschlußreich. Es soll hier wenigstens in Auszügen wiedergegeben werden.

«Es ist sich nicht zu verwundern, wenn das Mißtrauen meiner Klienten gegen die Gemeinde Riehen auf den höchsten Grad steigen mußte, wenn man das Benehmen der Letzteren in Bezug auf die vorgenommene Schatzung der liegenden Güter und Häuser hören wird.

Mann hatte nemlich den feinen Kalkül, die Bürger in Riehen besitzen enit nur die meisten liegenden Güter, und die Häuserbesitzer von Basel nur sehr wenige: man muß also Matten, Acker, Gärten, Reben und Waldung und auch die Häuser der Bürger in Riehen so niedrig als möglich schätzen, und hingegen die so genannten Herrenhäuser so hoch als möglich, so fällt weit aus die größte Last aller Arten von Abgaben auf derselber Besitzer, welche alle Bürger von Basel sind.

Zufolge dieses säuberlichen Grundsatzes von republikanischer Gleichheit wurde z. B. das alte Haus eines Basel'schen Besitzers, der von Riegelspau ist pr. 20.000 Fr. von den Vorstehern der Gemeinde geschätzt, mittlerweil ein neu aufgeführtes, eben so grohses als jenes und darüberhin auch gemauertes Haus, das einem Riehener Bürger gehört, vor 2500 Fr. in Anschlag gebracht; so der Besitzer jenes Hauses wenig Anstand machen würde, mit dem Besitzer des wohlfeilen Hauses sein Haus zu tauschen.»

[177] Notariat 173 (1801 Sept. 19).

«Nun erfolgte die 2te Schatzung, bey der man aber jenen drübenden unrepublikanischen Grundsatz nicht aus den Augen ließ. Es ward z. B. obangezogenes Haus von 20.000 Fr. auf 14.000 herabgesetzt, aber zugleich auch jenes von 2500 Fr. auf 2000, so daß im Ganzen genohmen das Mißverhältnis blieb,...»

«Auf die nun an den Br. Obereinnehmer gemachte Vorstellungen verordnete derselbe eine 3. Schatzung durch unparteyische Männer, (wodurch) der Br. von Basel ihre Häuser und Gebäude im Durchschnitt beynahe gegen die 2te Schatzung auf die Hälfte gesetzt, allein auf der anderen Seite hier und dort der Riehemer Häuser nach nemlichen Proportionen geschetzt werden. Und es muß daher jedem unbefangenen Mann sehr auffallen, wenn er aus dieser Schatzung der Häuser ersieht, daß die 20 Häuser, welche Bürgern von Basel angehören, den Werth von 119 550 Franken und hingen 184 Häuser, davon die Bürger von Riehen Eigenthümer sind, nur den Werth von 68 905 Fr. haben sollen, ungeachtet doch unter den letztern Gebäude sind, z. B. wie die Wenkischen, Singeisischen, Stumpischen, Hönerischen, welche allerdings den Häusern der Stadtbürger in der Schatzung gleich hätten gehalten werden sollen. – Zufolge dieser Schatzung wäre im Durchschnitt der Werth eines Hauses, das einem Basler Bürger gehört 5977 ½ Fr. und hingegen das Haus, welches einem Riehener Bürger gehört im Durchschnitt nur 374 $^{2}/_{3}$ Fr.[178].»

Der angriffige Advokat begnügt sich nicht, die ungerechte Häuserschatzung zu brandmarken. Er zieht die Besteuerungsgrundsätze überhaupt in Zweifel. «Sind nur die Liegenschaften einzig und allein Gemeindelasten zu tragen schuldig», fragt er, «oder sollen solche nicht auf das gesamte an Ort und Stelle besitzende und genießende Vermögen der Gemeindebürger und Einsassen nach richtigem Verhältnis eingetheilt werden?» Die Gemeindebürger verschweigen ihr im Ausland angelegtes Capital, während der Städter diese Forderungen versteuern muß. Sie haben sich «noch ferner erlaubt, auch ihre Zins- und Schuldschriften der Schatzung zu entziehen, und zwar aus einem Grund, mit dem man sich wegen seiner Superfeinheit etwas zugut thun möchte, der aber auf der einten Seiten, eben so lächerlich, als auf der andern Seite höchst ungerecht und besonders vor den Mittelmann, und den Armen in Riehen höchst drückend ist.

Man entschuldigt nemlich diese überaus eigennützige Verfahrensart mit folgendem unerhörten, sehr seichten und wie so eben gesagt, höchst ungerechten Grund, nemlich:

[178] a.O. 3–6.

‚Die Pashiva in Riehen übersteigen die Activschuldtitel um einige 1000 Franken, daher sey man berechtigt, diese gegen jene aufzuheben, und können die Besitzer von Schuldtiteln nicht verbunden werden, solche zu versteuern.' – Das ist also mit anderen Worten gesagt, wenn der einte Riehener für 10 000 Fr. Zinschaften und Schuldtitel besitzt, so muß er diese nicht versteuern, weil gerade sein Nachbar hingegen 10 000 Fr. schuldig ist? – Ist dieses Verfahren neben seiner Eigennützigkeit nicht höchst abgeschmackt; der Reiche will seinen Reichthum mit der Armuth des Armen compensieren, um weder der Regierung noch der Gemeinde Abgaben davon zu entrichten[179]?»

Wir verlassen an dieser Stelle Gerichtsverhandlung und Thema. Am Rande sei vermerkt, daß sich zum mindesten ein Teil der Distriktsrichter in ähnlicher Lage befindet wie Kleists Dorfrichter Adam. Sie sollen in eigener Sache urteilen; sie sind nämlich die «Reichen», deren Eigennützigkeit am 19. September 1801 so lebhaft getadelt wird. Der Streit zwischen Gemeinde und Güterbesitzer kommt erst tief im 19. Jahrhundert zur Ruhe mit einer gerechteren Schatzung der Liegenschaften und der Aufhebung des Systems persönlicher Leistungen[180]. Ohne Zweifel hat er das Verhältnis der beiden Parteien schwer belastet, aber er stellt nur eine Seite ihrer mehrhundertjährigen Beziehungen dar.

Vergessen wir nicht, daß der Städter aus einer gewissen Begeisterung für ländliches, naturgebundenes Dasein aufs Dorf zieht. Er sucht alles andere denn Streit. «Nunmehro 30 Jahr», hören wir in einer Leichenpredigt, «hat sich unser Herr Elbs sel. auß dem Statt-Getümmel naher Riechen begeben/allda er mit Verachtung alles weltlichen Prachts und Ehren ein ruhiges/unschuldiges Leben geführet/dessen er auch durch Gottes Güte in beständiger Gesundheit biß in sein hohes Alter genossen[181].» Verlockt von der Ruhe und landschaftlichen Schönheit des nahen Dorfes sucht und findet der Basler hier mehr als materielle Vorteile, so gerne sie auch wahrgenommen und gegebenenfalls hartnäckig verteidigt werden. Es gehört nachgerade zum Lebensstil der vornehmen Familien, wenigstens die schöne Jahreszeit auf dem Land zu verbringen. Ein Daniel Elbs-Birr, ein Abraham LeGrand und sein «vielgeliebter neveu Emanuel[182]» lassen sich für dauernd in Riehen nieder. Hier erholt man sich von den geschäftlichen und gesellschaftlichen Ver-

[179] a.O. 10–12.
[180] Iselin a.O. 184.
[181] Leichenreden B 5 no. 46.
[182] Notariat 113 p. 881.

pflichtungen der Stadt und empfängt nahe Freunde und Verwandte. In der alten Dorfkirche traut der Riehener Pfarrer Jac. Christoph Freys Tochter Dorothea mit Benedict Bischoff; später setzt man der Mutter des Bräutigams, Eleonora Elisabeth Burckhardt, dann dem Vater der Braut Grabdenkmäler[183]. Unter den Epitaphien der Großeltern führt Hieronymus Bischoff Dorothea Respinger heim. Im LeGrand-Haus werden 1773 die widersprüchlichen Testamente des ledigen Abraham LeGrand aufgenommen, «Freytags, den 21ten May nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr ... in der unteren Stuben, im Nebenhaus, dessen Fenster gegen den Hof gerichtet seyen[184]...» und «Montags, den 30ten Augusti Abends zwischen 6 und 7 Uhr ... in der Mittleren Stuben deren Fenster gegen die Gassen gerichtet seind[185]». Das Sarasinhaus sieht zu Ausgang des 19. Jahrhunderts unter dem «Volksboten» Theodor Sarasin berühmte Protestanten aus aller Welt ein- und ausgehen. Im Werthemann-Staehelinschen Anwesen erleben Andreas Werthemann und seine Kinder viele glückliche Sommer. Schon die Tatsache, daß man vom städtischen Alltag weg, in Ferienstimmung, nach Riehen geht, dürfte die Beziehungen unserer gutsbesitzenden Familien zu den Bewohnern des Dorfes positiv beeinflußt haben. Der eigene landwirtschaftliche Betrieb, der im LeGrand-Gut und Elbs-Birrschen Landgut den nicht unbedeutenden Grundbesitz bewirtschaftet, läßt die Basler am Rhythmus des bäuerlichen Jahres teilnehmen und fördert ihr Verständnis für das Leben der Bauern. In fast allen Gütern gehört die Trotte zum festen Bestandteil des Inventars. Zwei Jucharten Reben besitzt um 1800 Emanuel LeGrand, die gleiche Fläche auf Riehener Boden und erheblich mehr im Weiler Bann sein Nachbar Jac. Christ. Frey[186]. Welche Freude für jung und alt die Weinlese bedeutete, können wir noch heute dank der Memoiren von Frau Bürgermeister Burckhardt-VonderMühll nachempfinden[187]. Bei solchen und ähnlichen Gelegenheiten begegnen sich Städter und Landschäftler direkt und ergeben sich Bekanntschaften, die den Anlaß ihrer Entstehung überdauern. Die Ehe zwischen der Bürgerstochter Susanna Burckhardt und Hans Jakob Stump, dem Sohn des Rößleinwirtes, ist freilich eine Ausnahme. Viel eher müssen wir an die zahlreichen Unselbständigen denken,

[183] Privat 729 A 1 Familienbuch No. 208; Iselin, L. E., Die Pfarrkirche in Riehen, in: Basler Kirchen ed. E. A. Stückelberger 1. Bändchen, Basel 1917.

[184] Notariat 113 p. 821.

[185] ebd. p. 879.

[186] Auszug aus dem Kataster von 1801/02, ergänzt 1806; Notariat 173.

[187] MS beigebunden der Kernschen Arbeit über die Landgüter von Riehen. Heute im Besitz der Gemeinde Riehen.

denen der wohlhabende Güterbesitzer Verdienst in Basel oder auf seinem Landgut verschaffen kann und häufig auch verschafft. Schon 1774 gibt es in Riehen nur mehr 36 Bauern. Ihnen stehen 109 Taglöhner und 10 Fabrikarbeiter gegenüber[188]. Lehensmann bei Herrn LeGrand zu werden, ist gleichbedeutend mit sozialem Aufstieg und einer schönen Altersversorgung, wenn das Dienstverhältnis über den Tod des Herrn hinausreicht. Wie weit hier Dankbarkeit geht, mögen zwei Absätze aus Abraham LeGrands erstem Testament zeigen[184]:

«4. Solle es bey meiner sub 9tem January 1764 zu Gunsten von Herrn Lucas und Jungfrauen Cath. Barbara Schmid errichteten Donation sein gäntzliches Verbleiben haben; jedoch mit der Erläuterung daß fahls H. Lucas Schmid vor seiner bemelten Schwester Jungfrauen Cath. Barbara verstürbe, sie die überlebende Schwester lebenslänglichen die 100 neue französische Thaler zu beziehen habe: In allweg aber denen hienach gemelten Herren Testaments-Executoren frey stehen solle, Ihnen diesen beyden Geschwistern, oder dem letzt lebenden derselben, entweders das in der Donation bemelte Jährliche Interehse zu entrichten oder aber Sie mit dem darinn bestimmten Capital der Eintausen neuen Französischen Thaler außzuweisen. . .

5. Legire ich vorgemelter Jungfrauen Cath. Barbara Schmid, in Betrachtung Ihrer mir sinth langer Zeit daher geleisteten getreuwen Diensten, in fernerem, meine sämtlichen Mobilien und haußräthlischen Sachen, an Silber- Zinn und anderem Geschirr, Leinenblunder, Hölltzenwerk und Gemählden, Item meine Kleider, Kleinodien, Gewehr und Leibsangehörenden Tücher, Bettwerk, Kutschen, Wägen, Pferd, Vieh, Höw und Stroh, – samt Schiff und Geschirr, wie auch dem Vorhandenen Wein. . .
Auch sollen die Herren Executores Testamenti die Jungfrau Schmid annoch ein halbes Jahr lang nach meinem Absterben in meiner Behaußung zu Riehen . . . wohnen lassen. . .»

Emanuel LeGrand ist etwas zurückhaltender. Seiner «Dienst Magd Maria Magdalena Horn, welche sich schon sechs Jahre treu und ehrlich bey» ihm aufhält, vermacht er nur «Einhundert Neue Französische Thaler Nebst demjenigen Bett, worinnen sie schläft und der tannenen Commode, in welcher sie ihre Kleider hat». Dafür testiert er «Einem jeden Kind, so» er «Zur Heyl. Tauf gehoben und bey» seinem «Absterben annoch im Leben seyn und sich durch den Taufschein legitimieren wird: Einen neuen Louis d'Or[189]».

[188] Volkszählung A 2.
[189] Notariat 174 Testament vom 2. V. 1808.

Auch für die Armen haben die Güterbesitzer eine offene Hand. Unserem Daniel Elbs-Birr wird bei seinem Absterben bescheinigt, er habe «große Gutthätigkeit gegen Arme und Dürfftige» bewiesen. «Für dergleichen Leuthe» sei «in Kranckheiten sein Hauß eine allgemeine Zuflucht gewesen[190]». Kaum ein Testament, wo nicht dem Armengut ein ansehnlicher Batzen gestiftet wird, von Abraham und Emanuel LeGrand je 100 Neue Französ. Taler[191]. Solche Legate sind bitter nötig, erfahren wir doch aus einem zeitgenössischen Bericht, daß sich in Riehen «ganze Geschlechter von Stummen, Thoren und Grüpel» befinden, «die von dem guten Armen Seckel der Höfe und reichen Einwohner erhalten werden». 1791 beträgt das Capital dieses Fonds 2806 Pfund[192]. Zum Vergleich sei eine «Donatio inter vivos» vom 23. 8. 1774 zitiert, wonach Emanuel LeGrand seiner Braut Maria Salome Christ 4000 Pfund Geld schenkt, «aus sonderbarer gegen sie tragenden Liebe und Affection[193]». Wohl am meisten hat auf diesem Gebiet Hieronymus Bischoff getan. 1860 übergibt er der Gemeinde das nach ihm benannte «Bischoffsstift» an der Oberdorfstraße (Nr. 34). Die Stiftungsurkunde sei hier auszugsweise wiedergegeben[194]:

«Wir die unterschriebenen Gatten

Hieronimus Bischoff und Dorothea geb. Respinger

haben uns bewogen gefunden, zu Gunsten der Gemeinde Riehen, in welcher wir durch Gottes gütige Vorsorge so manche glückliche Tage verlebt, eine gemeinnützige Stiftung zu machen und in Berücksichtigung, daß die Wohnungen für Arme immer seltener und teurer werden, haben wir für zweckmäßig erachtet, ein Haus zu bauen nebst dem nötigen Ökonomiegebäude und dasselbe der Gemeinde Riehen auf ewige Zeiten zu überlassen.

Unser Zweck ist: daß rechtschaffene, wohlbeleumundete und ordnungsliebende aber unvermögliche Leute vorzüglich Bürger der Gemeinde Riehen, eine gesunde und reinliche Wohnung erhalten, und damit dieser unser Zweck um so sicherer erreicht werde, ersuchen wir den verehrlichen Gemeinderat, die Vergebung der Hausmieten sowie überhaupt die Besorgung und Überwachung des Ganzen einer besonderen Kommission zu übertragen, in welcher der jeweilige Ortsgeistliche Sitz und Stimme haben soll. Diese Kommission wird dafür sorgen, daß überall Friede und Ordnung

[190] Leichenreden B 5 Nr. 46 p. 23/24.

[191] Notariat 113 p. 821 und 879; ebd. 175 ß. 932.

[192] Anmerkungen über die Landschaft Basel: Riehen und Bettingen; Privat 511 F 5.

[193] Notariat 113 p. 1018.

[194] Zitiert nach Schwab a.O. 26/27.

herrsche und die Gebäude und Gelände in gutem und reinlichem Zustande erhalten werden. Sie wird die eingehenden Hauszinse in erster Linie für die nötigen Reparaturen verwenden und was von denselben übrigbleibt, als besonderen Fonds verwalten, welcher seiner Zeit zu einem Anwurfe für die Errichtung eines anderen ähnlichen Hauses dienen soll und über alles dem verehrlichen Gemeinderate alljährlich Rechnung ablegen.

Gott gebe zu diesem Werke seinen Segen.

So geschehen, Basel, den 24. Christmonat 1860.

sig. Dorothea Bischoff-Respinger
Hieronimus Bischoff-Respinger»

Alle Stiftungen von seiten der Sarasinschen Güter anzuführen, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Wir ersparen es uns auch, die fruchtbaren Beziehungen der Familie Bischoff-Respinger und ihrer Erben zur Diakonissenanstalt zu schildern; sie sind in den Publikationen dieser segensreichen Einrichtung ausführlich gewürdigt worden. Die angeführten Beispiele sollen genügen, um die Eigentümer unserer Güter an hervorragender Stelle karitativ tätig zu sehen. Über diese Art von Beziehungen zu Riehen geht kaum jemand hinaus. Selbst die Herren, die mehrere Jahrzehnte ihres Lebens im Dorf verbringen, vermögen nicht die Schranken von Herkunft, Erziehung, Bildung und Vermögen zu überspringen, die sie von den Bewohnern ihrer Wahlheimat trennen. Nur einer unserer Gutsbesitzer scheint sich von einem gewissen Zeitpunkt ab völlig eingelebt zu haben. Es handelt sich um den schon mehrfach erwähnten Emanuel LeGrand-Christ, dessen eigenartige Persönlichkeit uns verhältnismäßig deutlich aus einem Tagebuch[195] und Eintragungen im Riehener Gerichtsprotokoll[196] entgegentritt. Der unerwartet frühe Tod seiner jungen Frau ist für ihn das persönliche Erlebnis, das ihn in die Reihen der pietistischen Brüdergemeinde führt. Hier trifft er sich mit gleichgesinnten Riehener Bürgern[197], von denen ihn Johs. Wenk-Roth im Meyerhof[198] am stärksten beeindruckt. Bindungen solcher Art mögen ihm dann die Übernahme von Gemeindeämtern erleichtert haben. Nachdem er sich in den Revolutionsjahren völlig zurückhält, stellt er sich 1803 als Gerichts-

[195] Koelner BJ 1935 p. 52.

[196] Gericht Z 3 p. 121, 331, 371–373.

[197] Nach einer freundlichen Mitteilung von Herrn Paul Wenk-Löliger, der im Besitz von Auszügen aus dem Tagebuch Emanuel LeGrands ist, die im BJ nicht abgedruckt wurden.

[198] Zu Einzelheiten seiner Person: Fritz Lehmann, Die Aufzeichnungen des letzten Riehener Untervogts, Johannes Wenk-Roth im Meyerhof, z'Rieche 1964 p. 37ff.

schreiber, 1805 auch als Schreiber des Gemeinderats zur Verfügung. Die Wandlung vom Basler Gutsherren halbfeudalen Gepräges zum verantwortungsbewußten, tätigen Riehener fällt nach unserer Ansicht in das Jahr 1803.

1791 protestiert der städtische Altgerichtsherr noch sehr energisch gegen die Zumutung, daß sein Baselbieter Lehensmann wachen und frohnen solle. Die Gemeinde habe nicht den geringsten Anlaß, sich über die Güterbesitzer zu beschweren. Er habe z. B. der Wache kostenlos eine Stube seines Gehöftes zur Verfügung gestellt, es nie an einem guten Tropfen und einem Feuer für die Männer fehlen lassen und dürfe nun sein Eigentum in einem Zustand sehen, der ihm verbiete, auch nur den besten Freund hineinzuführen[199]. In den Jahren 1799 bis 1802 gehört er zu den ständigen Auftraggebern Notar Gysendörfers und seines Adjunkten Joh. Caspar Wyss, die die Sache des Gutsherrn mit großem Elan vertreten. Dann verschwindet sein Name aus den Akten des Advokaten, um plötzlich mit einer bemerkenswerten Eintragung wiederaufzutauchen. Wir lesen da:

«Ich werde mich keinen Augenblick wiedrigen meinen schuldigen Antheil an der Verpflegungssteuer der französischen Truppen beyzutragen.

Riehen, den 30. Jan. 1804
sig. Emanuel Legrand[200].»

Die Fortsetzung finden wir im Gerichtsprotokoll:

«Sonntag, den 30. Aug. 1807
gab eine Ehrsame Gemeinde Riehen, dem Gerichts- und Gemeinderathsschreiber E. Legrand, den höchsten Beweis ihrer Liebe und ihres Zutrauens indem sie denselben – ohne sein Gesuch, und sein Bürgerrechts zu Basel ganz unbeschadet – einhällig, mit allen Rechten, Ehren, Freyheiten eines eingeborenen Riehemer Bürgers beschenkte. Ich kenne mich allzusehr um nicht einzusehen, wie wenig mir eine solche Auszeichnung zu kömmt und bin äußerst über die Gnade meines lieben Heylandes beschämt, der die Herzen der Menschen leitet wie Wasserbäche.

E. Legrand des großen Raths Gerichtsschreiber
und Secretar des Gemeind Raths[201].»

[199] Gemeinden R 6 (1791 Sept. 7) Beilage B.
[200] Notariat 173
[201] Gericht Z 3 p. 121.

*Fritz Lehmann*